

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz regelt die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter.

² Es bezweckt die Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

Art. 2 *Aufgaben a. der Einwohnergemeinde*

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze und gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge.

Art. 3 *b. des Kantons*

Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er die Hälfte der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.

Art. 4 *Zuständigkeiten*

¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen:

- a. den Elternbeitrag nach Art. 8 dieses Gesetzes,
- b. die kantonalen Normkosten für Kindertagesstätten sowie den Stundenansatz für Tagesfamilien nach Art. 9 dieses Gesetzes.

² Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement bestimmt nach Anhörung der Einwohnergemeinden die kantonalen Qualitätsrichtlinien nach Art. 5 dieses Gesetzes.

Art. 5 *Anerkannte Betreuungseinrichtungen*

Als Betreuungseinrichtungen werden anerkannt:

- a. Kindertagesstätten, die:
 - über eine Genehmigung gemäss Art. 13 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption² verfügen;
 - die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllen;
 - Standort im Kanton Obwalden haben;

- für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner zugänglich sind.
- b. Tagesfamilien, die:
 - über eine Genehmigung gemäss Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption³ verfügen;
 - die kantonalen Qualitätsrichtlinien erfüllen;
 - im Kanton Obwalden wohnen.

II. Leistungsvereinbarung

Art. 6 *Parteien*

¹ Die Einwohnergemeinde schliesst mit anerkannten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. Sind Tagesfamilien in einer Vermittlungsstelle organisiert, so kann die Leistungsvereinbarung mit dieser Stelle abgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anspruch von Betreuungseinrichtungen auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 7 *Inhalt*

¹ Die Leistungsvereinbarung muss mindestens die Anerkennung der Betreuungseinrichtung durch die Gemeinde, die Leistungen der Betreuungseinrichtung sowie die Höhe des Gemeindebeitrags umfassen.

² Für die Berechnung des Gemeindebeitrags sind die kantonalen Normkosten bzw. der Stundenansatz massgebend.

III. Beiträge

Art. 8 *Elternbeitrag*

¹ Für die Kosten der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie kommen in erster Linie die Eltern auf.

² Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.

³ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steueranmeldung. Es gelten die Mitwirkungs- und Informationsrechte gemäss dem Sozialhilfegesetz⁴ und der Sozialhilfeverordnung.⁵

⁴ Der Elternbeitrag wird als Sozialtarif ausgestaltet.

Art. 9 *Kantonale Normkosten bzw. Stundenansatz*

¹ Für den Aufwand der Kindertagesstätten werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag Normkosten angerechnet. Die Normkosten umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.

² Für die Entschädigung der Tagesfamilien wird ein Stundenansatz je Kind festgelegt.

Art. 10 *Gemeindebeitrag*

¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Elternbeitrag wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde übernommen, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

² Die Einwohnergemeinde stellt dem Kanton für seinen Anteil halbjährlich Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Evaluation*

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement sorgt für eine Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und den Gemeinden Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art.12⁶ *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

- ¹ GDB 101
- ² SR 211.222.338
- ³ SR 211.222.338
- ⁴ GDB 870.1
- ⁵ GDB 870.11